



DI Andreas Ankowitsch
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Kulturtechnik & Wasserwirtschaft
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/TOP 14
Tel. 0316/2070 08 0 | E-Mail: office@anko.at | www.anko.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz
per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

cc: DI Heinrich Schwarzl
per E-Mail: schwarzl@planconsort.at

Graz, 22.11.2023

GZ: -

Bearb.: AA

Betreff: Stellungnahme und Fragen zum Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird; Begutachtung; Bezug Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.09.2023, GZ: ABT13-64141/2021-15; Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 22.11.2023. Bezug Besprechung in der AIK vom 03.11.2023 (Vertreter der AIK und der Abt13 samt Legistik).

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf das gemeinsame sehr konstruktive Gespräch in der Kammer der Ziviltechniker:innen Steiermark und Kärnten, Schönaugasse 7, 8010 Graz vom 03.11.2023 möchte ich nachfolgende Stellungnahme wie auch Fragestellungen zu dem unter Betreff aufgeführten Entwurf einbringen. Der nachfolgende Text ist keinesfalls als Einwendung zu werten, sondern ergeben sich die nachfolgenden Fragestellungen aus der gelebten Praxis im Zuge der Vollziehung in der Örtlichen Raumplanung, iVm. kulturtechnischen Fragestellungen.

Hiezu im Detail:

1. Im LGBl Nr.: 73, 2023 vom 14.07.2023, Art.3 (ROG), §11 (11) wird festgelegt, dass in einem Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Naturgefahren festgelegt werden kann, dass „*Flächen, die durch Naturgefahren **besonders gefährdet oder für den Schutz vor Naturgefahren bedeutsam sind**, gänzlich oder von Bauvorhaben bestimmter Art freizuhalten sind. Im Interesse des Schutzes des Siedlungsraumes vor nachteiligen Umwelteinflüssen können nähere Vorgaben für die Örtliche Raumplanung getroffen werden*“. Diese löbliche rechtliche Grundlage möge mit den Zielsetzungen des § 1 (1) und (2) des Entwurfes harmonisiert werden, zumal aus den geltenden Rechtsgrundlagen und aus dem Entwurf nicht hervorgeht, was in einem solchen „Sachprogramm“ festgelegt werden darf/soll. Im Rahmen der Diskussion vom 03.11.2023 wurde die fehlende Hangwasser-Regelung im Entwurf artikuliert. Dürfte diese in einem Sachprogramm nach §11 (11) enthalten sein? Ich erinnere hier an das „*Ablaufschema für die Berücksichtigung von Hangwasserkarten in der*

Raumplanung“, wo von Baulandausweisungsverbot, Freihaltezonen im ÖEK und Freihaltegebieten im FWP gesprochen wird. Ich verweise hier höflichst auf das Schreiben der AIK vom 21.11.2023 „Detailfestlegungen des Sachprogrammes“.

2. Aus Punkt 1 ergibt sich die Frage, ob es nicht dienlich wäre, den § 3 im Abs 2 dahingehend zu erweitern, dass sonstige Gefahren- und Planungshinweise zur Mitbetrachtung im Anlassfall aufgenommen werden können oder auch müssen (im Jahre 2021 haben, so die Abt14, bereits 50 Gemeinden Hangwasseruntersuchungen mit Maßnahmensettings durchgeführt).
3. Zu §4 des Entwurfes: Warum wird die Baulücke im Uferstreifen mit 60m fixiert? Handelt es sich um eine Baulücke oder ist hier freie Handhabe in Bezug auf die Anzahl der Bebauungen gegeben? Diese Lücke scheint zu weit gegriffen bzw. sollte diese in Abhängigkeit der Topographie und anderer Gegebenheiten präzisiert werden.
4. Zu §4 Z.5: Wer ist ein dazu befugter SV. Hier wäre die taxative Nennung der Zuständigkeit dienlich. M.E. wäre zu hinterfragen, ob es dienlich wäre, dass ein Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen diese Voraussetzungen erfüllen kann, wenngleich sein Befugnisumfang im eigentlichen Sinne diese Tätigkeiten nicht umfasst (siehe Schreiben der AIK).
5. Zu §4 Z.5: „für die Nutzung der Grundstücke wesentliche Flächen“. Hier ist eine taxative Auflistung dienlich, die im Klammerausdruck aufgeführte „etc.“ macht Raum für Interpretationen von „wesentlichen Flächen“.
6. Zu §4 Z.6: Was, wenn eine „erhebliche Gefährdung“ von Hangwässern ableitbar ist. Diese Definition ist nicht enthalten, ergo gibt es für die Hangwässer kein Attribut der „Erheblichkeit“ (ist demnach für die Betrachtungen irrelevant).
7. Wenngleich, wie am 03.11.2023 diskutiert, die Maßzahl der 3.000 m² seine rechtliche Deckung findet, wäre es dienlich die Geringfügigkeit i.V. mit möglichen Gefährdungen anders zu definieren oder die Geringfügigkeit zu streichen.
8. Zu §4 Z.11: Im letzten Satz wird festgelegt: „ist keine Böschungskante feststellbar, gilt der Bereich in einem Abstand von 15 m zur Gerinneachse als Uferstreifen“. Diese Festlegung ist aus ökologischer Sicht und aus Sicht der Hydrologie nicht immer dienlich, da auch breite Vorflutgerinne keine ausgeprägte Böschungskante aufweisen können und somit die Mindest-Freihaltebereiche zum Gerinne nicht bewahrt sein könnten. Überdies (siehe §4 Z4 des Entwurfes) hätte ein SV (welcher siehe oben) diesen Tatbestand ohnedies zu ermitteln (bei offenen Gerinne).
9. Zu §5 (1): wäre es nicht dienlich, die raumplanerischen Voraussetzungen im Sinne der gegenständlichen VO zu erweitern? Die in Z1 und 2 aufgeführten Tatbestände umfassen nur einen Teil der Festlegungen in der Örtlichen Raumplanung. Dienlich wäre es, dass für die Normunterworfenen klare Bestimmungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches getroffen werden. Die Erläuterungen sind für Fachplaner zwar grundsätzlich verständlich, für Gemeinden möglicherweise nicht nachvollziehbar.
10. Zu§ 5 (2) Z.1: Was ist unter „wirtschaftlich vertretbarem Aufwand“ zu verstehen? Wenn ein öffentliches Interesse zur Verwirklichung eines Vorhabens besteht, ist möglicherweise von einem anderen Maß des

vertretbaren Aufwandes als bei privaten Bauten auszugehen. Dienlich wäre hier die Aufführung von Kriterien.

11. Zu §5 (2) Z.2 lit.b): was ist eine „besondere Gefährdung“? Eine diesbezügliche Begriffsdefinition findet sich in der VO nicht, im §4 Z.6 findet sich diesbezüglich die Definition der „erheblichen Gefährdung“ (diese muss nicht zwangsläufig „besonders“ sein).
12. Zu §6 (2) Z.1: Welche Umbauten und welche Änderungen von Verwendungszwecken sind hier im engeren Sinne umfasst? Ist eine bspw. Änderung von „Stall“ in „Wohnen“ somit legitimierbar, wenn die im §§7 bis 12 aufgeführten Rahmenbedingungen erfüllt sind?
13. Zu § 6 (2) Z.3: Neubauten jeglicher Art sind somit legitimierbar? (vgl. hierzu Anmerkungen zur Baulücke – Pkt3). Wann ist die ökologische Funktionsfähigkeit garantiert, was versteht man unter „ausreichender Betreuung des Gewässers“? (öffentliches gleichzusetzen einem privaten Gewässer?) – ist die Definition des Gewässers dem WRG zu entnehmen oder hat die VO-Geberin eigene Vorstellungen hievon?
14. Zu § 9 (1): was versteht man hier unter „Ausweisung...für Zwecke des Schutzes vor Naturgefahren zulässig“. Im Erläuterungsbericht wird von baulichen Maßnahmen gesprochen (...insbesondere...) – dienlich wäre hier eine klarere Regelung, damit hier keine missbräuchliche Anwendung erfolgen kann.
15. Zu § 9 (2): es findet sich keine klare Begriffsdefinition im §4 zu „Anschüttungen“. Auch hier wäre es dienlich einschränkende Bestimmungen zu erhalten (wo wären klein-/großflächige Geländekorrekturen einzuordnen?). Unter „struktureller Verbesserung von landwirtschaftlichen Nutzflächen“ (siehe Erläuterungsbericht) fallen auch Meliorationen. Ein fachlicher/rechtlicher Querbezug wäre dienlich.
16. Zu § 10(1): die erforderliche kumulative Betrachtung ist sehr dienlich, jedoch wäre es dienlich hierzu präzisere Festlegungen zu üben. Ist bspw. die lagemäßige Verschiebung des „Ersatzbaus“ zulässig, wenn ja, warum darf dann (wenn das Gefährdungsmoment weggenommen wird) keine Erhöhung von WE erfolgen?
17. Zu § 10 (4): hier wäre eine rechtliche Präzisierung dienlich. Eigentlich sollte hier nicht von „bebautem Bauland“, sondern von bebauten „Grundstücken“ gesprochen werden. Diese sollten sodann zum Bauland-Sanierungsgebiet gemacht werden, auf Basis dieser Festlegungen ließen sich sodann sämtliche Maßnahmen der VO beziehen. Dies deshalb, da im Freiland größere Handlungsspielräume bestünden.
18. Zu § 12 (3) Z2: was ist unter „kleinflächig“ zu verstehen? Hier wäre es dienlich präzisere Festlegungen zu erhalten und diese Begrifflichkeit in den §4 aufzunehmen.
19. Zu § 13 (1): diese Bestimmung wäre zu hinterfragen, zumal die Beurteilungsvoraussetzungen gemäß dieser VO wohl dienlicher wären für die Normunterworfenen.
20. Zu § 13 (2): es wäre zu überlegen, ob nicht die Bauverfahren ad hoc an diese Regelungen gebunden werden sollten.
21. Dienlich wäre es, dass die Bestimmungen des §42(9) ROG mit dieser VO verknüpft werden, da aktuell vorliegende Gutachten und Abflussuntersuchungen ad hoc in die Rechtsgrundlagen eingebettet werden sollten

– siehe Zielsetzungen gem. §1 des VO Entwurfes.

Mit dem höflichen Ersuchen um inhaltliche Auseinandersetzung mit den Fragestellungen und Anmerkungen verbleibe ich

Hochachtungsvoll
Ing.konsulent für KT&WW
DI Andreas Ankowitsch
ANKO ZT GmbH
(Mitglied Fachgruppe WW, Umwelt und Erneuerbare Energie der AIK)